

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Frau Heller		
Beratung Bau- und Umweltausschuss	Datum 12.04.2021	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 36 "Meisenweg" zur Errichtung eines Gartenhauses mit überdachtem Freisitz auf dem Grundstück Meisenweg 32, Fl.Nr. 811/18, Gmkg. Steinbach			
Anlagen: 20210316_Bilder 20210316_Grundriss_Gartenhaus 20210316_Lageplan 20210317_Luftbild			

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Meisweg 32 soll an der westlichen Grundstücksgrenze ein Gartenhaus mit Freisitz errichtet werden.
Das Gartenhaus soll 6 m x 1,5 m (9 m²) groß werden. Der überdachte Freisitz wird 3 m x 4 m (ca. 12 m²).

Die Nachbarunterschriften der direkt angrenzenden Grundstücke liegen vor.

Hierfür ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 36 „Meisenweg“ vom §2 Nr. 3 nötig:

....

3. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO unter 6 qm Nutzfläche sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.....

Stellungnahme Gemeindewerke (Wasserversorgung):

Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Ausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag auf isolierte Befreiung (gdl. BV Nr. 35/2021) zu erteilen. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 „Meisenweg“ (Beurteilung nach § 30 BauGB) und ist über den Meisenweg erschlossen.

Die erforderliche Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 36 „Meisenweg“ hinsichtlich § 2 Nr. 3 der Satzung

.....3. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO unter 6 qm Nutzfläche sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig

wird erteilt.

Die Hinweise der Gemeindewerke Cadolzburg sind zu beachten.